

# **Geschäftsordnung NVV-Region Weserbergland**

(Stand: 16.07.2007)

## **§ 1**

### **Einleitung**

- 1.1 In der Geschäftsordnung werden die Aufgabengebiete sowie die Rechte und Pflichten der NVV-Region Weserbergland im NVV beschrieben.
- 1.2 Diese Geschäftsordnung ergänzt die NVV-Regions-Leitlinien sowie die Satzung und Ordnungen des NVV. Im Fall von Widersprüchen mit den NVV-Regions-Leitlinien, der Satzung oder den Ordnungen des NVV verlieren anderweitige Bestimmungen automatisch ihre Gültigkeit in den betreffenden Punkten.
- 1.3 Bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen wird in dieser Ordnung dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend stets die maskuline Form verwendet, wobei mit dieser Bezeichnung Personen beiderlei Geschlechts gleichermaßen eingeschlossen sind.
- 1.4 Mitteilungen, die dem Grunde nach der Schriftform bedürfen, können auch als eMail verschickt werden. Dies trifft auch zu auf Einladungen und Protokollveröffentlichungen zum NVV-Regionstag.
- 1.5 Diese Geschäftsordnung ist weiter insbesondere ausgerichtet auf die NVV-Regionstage und findet auch entsprechende Anwendung bei Sitzungen anderer Gremien der NVV-Region Weserbergland.

## **§ 2**

### **Aufgaben der NVV-Regionen**

- 2.1 Die Arbeit der NVV-Region Weserbergland ist nach der Satzung und den Ordnungen des NVV auszurichten.
- 2.2 Die NVV-Region Weserbergland hat in ihrem Bereich vordringlich folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - a) Pflege und Verbreitung des Volleyballsports in der NVV-Region Weserbergland, Förderung und Pflege der Jugendarbeit in Abstimmung mit den zuständigen NVV-Gremien,
  - b) Kontaktaufnahme und -pflege zu den Schulen und Förderung des Volleyballsports an den Schulen,
  - c) Kontaktaufnahme und -pflege zu den Sportämtern und Kreissportbünden,
  - d) Vertretung der NVV-Mitgliedsvereine der NVV-Region Weserbergland gegenüber anderen Sportverbänden und bei den Behörden in der NVV-Region Weserbergland,
  - e) Öffentlichkeitsarbeit auf NVV-Regionsebene,

- f) Organisation und Durchführung des Spielbetriebs (Leistungs- und Freizeitsport),
- g) Organisation und Durchführung von Schiedsrichterlehrgängen,
- h) Organisation und Durchführung von Jugend-Kreismeisterschaften,
- i) Koordinierung von Turnieren und Freundschaftsspielen im Bereich der NVV-Region Weserbergland,
- j) Hilfestellung bei der Neuaufnahme von Vereinen in den NVV.

### **§ 3**

## **Organe und Ausschüsse**

- 3.1 Organe der NVV-Region Weserbergland sind:
- a) der NVV-Regionstag,
  - b) der Regionsvorstand.
- 3.2 Entsprechend der Aufgabenbeschreibung nach § 2 gibt es in der NVV - Region Weserbergland folgende Ausschüsse:
- a) Spielausschuss,
  - b) Jugendausschuss,
  - c) Schiedsrichterausschuss,
  - d) Freizeitsportausschuss,
  - e) Schulsportausschuss
- 3.3 Die Bildung weiterer Ausschüsse oder Kommissionen liegt im Ermessen der NVV-Region Weserbergland.
- 3.4 Die Volleyball-Region Weserbergland handelt durch ihre Organe und Ausschüsse. Ihre Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus den NVV-Regions-Leitlinien und aus den NVV-Ordnungen, aus dieser Regions-Geschäftsordnung sowie aus den Spielordnungen der NVV-Region Weserbergland. Wichtige Entscheidungen der Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstands. In Eilfällen ist der Vorstand vor Inkrafttreten solcher Entscheidungen zu unterrichten.
- 3.5 Auf allen Sitzungen der Organe und Ausschüsse ist ein Protokoll zu führen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Der Vorstand erhält von allen Sitzungsprotokollen eine Abschrift. Er kann Beschlüsse der Ausschüsse aufheben. Der Vorstand kann den Vollzug von Beschlüssen der Ausschüsse vorläufig aussetzen.
- 3.6 Von allen von der Volleyball-Region Weserbergland herausgegebenen verbindlichen Schriftstücken ist eine beweiskräftige Abschrift zurückzubehalten. Verbindliche Schriftstücke des Vorstands müssen von einem Vorstandsmitglied gegengezeichnet sein.
- 3.7 Alle Teilnehmer an Sitzungen der Organe und Ausschüsse der Volleyball-Region Weserbergland sind verpflichtet, über Dinge, deren vertrauliche Behandlung erbeten wurde oder es sich dem Gegenstand nach als notwendig erweist, Dritten gegenüber zu schweigen.

## § 4 NVV-Regionstag

- 4.1 Höchstes Organ der NVV-Region Weserbergland ist der NVV-Regionstag. Der NVV-Regionstag findet jährlich statt.
- 4.2 Der Termin ist mindestens 2 Monate vorher vom NVV-Regionsvorstand festzulegen und den Mitgliedern schriftlich oder auf der offiziellen Homepage der NVV-Region Weserbergland oder auf der offiziellen NVV-Homepage bekannt zu geben.
- 4.3 Die Einladung hat schriftlich durch den NVV-Regionsvorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu erfolgen mit Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Beifügung der Anträge.
- 4.4 Dem NVV-Regionstag gehören an
  - a) die Mitglieder des NVV-Regionsvorstands,
  - b) die Vertreter der Mitgliedsvereine der NVV-Region Weserbergland.
- 4.5 Stimmrecht
  - 4.5.1 Die Mitglieder des NVV-Regionsvorstands haben jeweils eine Stimme pro Person.
  - 4.5.2 Die Mitgliedsvereine haben jeweils eine Grundstimme sowie bei Mannschaften im Bereich: „Damen“, „Herren“, „Hobby“ und „Jugend“ jeweils eine weitere Stimme, also maximal 5 Stimmen. Die Stimmen eines Vereins werden von mindestens einem Delegierten dieses Vereins wahrgenommen
  - 4.5.3 Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
  - 4.5.4 Eine Bündelung der Stimmen von mehreren Vereinen in einer Person ist nicht zulässig.
- 4.6 Dem NVV-Regionstag Weserbergland obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung des Protokolls des letzten NVV-Regionstages,
  - b) Feststellung des Kassenberichts,
  - c) Entlastung des NVV-Regionsvorstands nach Aussprache über den Rechenschaftsbericht des Vorstands sowie über den Kassenbericht und den Kassenprüfungsbericht,
  - d) Wahl des NVV-Regionsvorstands,
  - e) Wahl der Kassenprüfer,
  - f) Wahl der Delegierten zum Verbandstag bzw. Hauptausschuss des NVV und/oder Erteilung einer diesbezüglichen Vollmacht an den NVV-Regionsvorstand gemäß NVV-Satzung § 13.1 und 18.2,
  - g) Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung der NVV-Region Weserbergland,
  - h) Verabschiedung und Änderung von Ordnungen auf NVV-Regionsebene,
  - i) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
  - j) Festlegung der Mitgliedsbeiträge.

- 4.7 Anträge zum NVV-Regionstag können vom Vorstand der NVV-Region Weserbergland, von einzelnen Vorstandsmitgliedern und von den Mitgliedsvereinen eingebracht werden. Die Anträge müssen mindestens 4 Wochen vor dem NVV-Regionstag beim Vorstand der NVV-Region Weserbergland eingegangen sein. Ergänzend gelten die weiteren Bestimmungen von § 15 der NVV-Satzung in analoger Anwendung.
- 4.8 Alle Unterlagen für den NVV-Regionstag (Terminbekanntgabe, Einladung incl. Anträgen etc., Protokoll) sind der NVV-Geschäftsstelle zeitgleich mit der Versendung an die Vereine zuzuleiten.
- 4.9 Wahlen und Abstimmungen
- 4.9.1 Die Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist, sie abgewählt werden oder von ihrem Posten zurücktreten.
- 4.9.2 Wiederwahl ist zulässig.
- 4.9.3 In geraden Jahren werden gewählt:
- a) stellvertretende Regionsvorsitzende
  - b) Schriftführer
  - c) Jugendwart
  - d) Freizeitsportwart
  - e) Pressewart
  - f) Lehrwart
  - g) Beisitzer
  - h) Kassenprüfer.
- 4.9.4 In ungeraden Jahren werden gewählt:
- a) Regionsvorsitzender
  - b) Kassenwart
  - c) Spielwart
  - d) Schiedsrichterwart
  - e) Schulsportwart
  - f) Beachwart
  - g) Kassenprüfer
  - h) Beisitzer.
- 4.9.5 Jede Wahl setzt eine Kandidatur voraus. Eine Kandidatur wird begründet durch
- a) einen Vorschlag aus der Versammlung und
  - b) die Zustimmung des Vorgeschlagenen.
- Ist der Vorgeschlagene nicht persönlich anwesend, muss seine Zustimmung der Versammlung schriftlich vorliegen.
- 4.9.6 Für jedes Vorstandsmitglied ist einzeln abzustimmen, wobei für jedes durch Wahl zu besetzende Amt mehrere Vorschläge eingebracht werden können. Die Wahlen können durch Handaufheben erfolgen; auf Antrag eines Stimmberechtigten ist schriftlich abzustimmen.
- 4.9.7 Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt durch eine aus der Versammlung zu bildende Wahlkommission, die aus mindestens zwei Mitgliedern besteht.

- 4.9.8 Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei mehr als zwei Kandidaten ist derjenige gewählt, auf den die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entfällt. Erreicht keiner die absolute Mehrheit, finden zwischen den beiden Kandidaten mit der größten Stimmenzahl Stichwahlen statt.
- 4.9.9 Bei allen Abstimmungen und Wahlen begründet sich das Stimmrecht nach den Maßgaben der Geschäftsordnung.
- 4.9.10 Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern kein Antrag auf namentliche oder schriftliche Abstimmung gestellt und angenommen wird bzw. schriftliche Abstimmung vorgeschrieben ist.
- 4.9.11 Ein Antrag ist angenommen, wenn sich für ihn eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ergibt, es sei denn, in der NVV-Satzung ist eine andere Mehrheit vorgeschrieben.
- 4.9.12 Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, sofern die NVV-Satzung nichts Gegenteiliges regelt. Beim Abstimmen durch Handaufheben kann Gegenprobe verlangt werden.
- 4.10 Durchführung von NVV-Regionstagen
- 4.10.1 Der NVV-Regionstag wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter einberufen. Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter.
- 4.10.2 Ist bei einem Verbandstag weder der Vorsitzende noch ein Vertreter anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- 4.10.3 Der Versammlungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der vor Eintritt in die Tagesordnung festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
- 4.10.4 Die Beschlussfähigkeit der Versammlung richtet sich nach der Satzung des NVV.
- 4.10.5 Der Versammlungsleiter hat Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass mit dem weitestgehenden Antrag begonnen wird.
- 4.10.6 Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, es sei denn, dass mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten den Antrag auf Worterteilung unterstützen.
- 4.10.7 Verbesserungsvorschläge und Gegenanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenständen sowie Anträge auf Schluss der Aussprache bedürfen zu ihrer Einbringung keinerlei Unterstützung.
- 4.10.8 Der Versammlungsleiter hat den Rednern in der Reihenfolge das Wort zu erteilen, in welcher sie sich gemeldet haben. Der Versammlungsleiter selbst kann jederzeit außer der Reihe das Wort ergreifen. Antragsteller und/oder Berichterstatter erhalten als erster und letzter das Wort. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung, zu einer Berichtigung oder zu einer die Sache betreffenden Fragestellung muss das Wort unabhängig von der Rednerliste erteilt werden.

- 4.10.9 Die Redezeit eines jeden Wortführers kann auf Beschluss der Versammlung beschränkt werden.
- 4.10.10 Spricht ein Redner nicht zur Sache, hat der Versammlungsleiter ihn zur Sache zu rufen und gegebenenfalls zu verwarnen. Entfernt sich der Redner trotz erfolgter Verwarnung erneut vom Gegenstand der Beratung, ist ihm für den gerade zur Beratung anstehenden Punkt das Wort zu entziehen.
- 4.10.11 Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand, ist er vom Versammlungsleiter zur Ordnung zu rufen. Über eventuelle weitere Maßnahmen entscheidet die Versammlung.

## **§ 5**

### **Außerordentlicher NVV-Regionstag**

- 5.1 Der Regionsvorstand kann jederzeit einen außerordentlichen Regionstag einberufen.
- 5.2 Ein außerordentlicher Regionstag ist dann vom Regionsvorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens 30 % der Mitgliedsvereine unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- 5.3 Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Regionstages können nur solche sein, die zu einer Einberufung geführt haben. Nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte können nur behandelt werden, wenn sie mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind.
- 5.4 Ein beantragter außerordentlicher Regionstag muss spätestens 6 Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag maßgebend, an dem - durch Eingang beim Regionsvorstand - die Zahl der zur Einberufung erforderlichen Stimmen gemäß § 5.2 erreicht ist.
- 5.5 Der Regionsvorstand hat unverzüglich - spätestens 2 Wochen nach diesem Termin - Einladung, Tagesordnung und Wortlaut der Anträge den Mitgliedsvereinen bekannt zu geben.
- 5.6 Bestimmungen über den ordentlichen Regionstag finden im Übrigen entsprechende Anwendung.
- 5.7 Das Stimmrecht bestimmt sich nach demjenigen des vorangegangenen ordentlichen Regionstages.

## **§ 6**

### **NVV-Regionsvorstand**

- 6.1 Der Vorstand der NVV-Region Weserbergland wird vom NVV-Regionstag für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Die zulässige Dauer einer Wahlperiode beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 6.2 Der Vorstand der NVV-Region Weserbergland setzt sich aus folgenden Funktionsträgern zusammen:

- a) Regionsvorsitzender,
- b) 2 Stellvertretende Regionsvorsitzende,
- c) Kassenwart,
- d) Schriftführer,
- e) Spielwart,
- f) Jugendwart,
- g) Schiedsrichterwart,
- h) Freizeitsportwart,
- i) Schulsportwart,
- j) Pressewart,
- k) Beachwart,
- l) Lehrwart,
- m) Beisitzer

### 6.3 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

#### 6.3.1 Regionsvorsitzender

- a) Der Vorsitzende vertritt die NVV-Region Weserbergland nach innen, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands und des Regionstages.
- b) Er trägt Sorge für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vorstands.
- c) Die genehmigten Protokolle aller Sitzungen des Vorstands sowie alle wichtigen und verbindlichen sonstigen Schriftstücke werden von ihm unterzeichnet. Er kann diese Aufgaben den Stellvertretern übertragen.
- d) Weiter vertritt er die NVV-Region Weserbergland nach außen mit der Aufgabe, die Regionsinteressen zu wahren nach Maßgabe der Beschlüsse des NVV-Regionstages und/oder des Vorstandes im Verhältnis zu den Kreissportbünden, zu den anderen Fachverbänden, zu den staatlichen Stellen und den Vertretern der Wirtschaft und der Presse.
- e) Er betreut die Mitgliedsvereine der NVV-Region Weserbergland und ist Ansprechpartner für alle Volleyballinteressierten.
- f) Er vertritt die Interessen der NVV-Region Weserbergland auf der Konferenz der Regionsvorsitzenden.

#### 6.3.2 Stellvertretende Regionsvorsitzende

- a) Die Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Regionsvorsitzenden in seinen Aufgabenbereichen bei dessen Abwesenheit.
- b) Sie übernehmen nach Entscheidung des Vorstands bestimmte Aufgabenbereiche/ Projekte in alleiniger Verantwortung.

#### 6.3.3 Kassenwart

- a) Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte der NVV-Region Weserbergland und verwaltet das NVV-Regionkonto.
- b) Er erstellt den Haushaltsplan und den Jahresabschluss einschließlich Vermögensübersicht gemäß den Bestimmungen der NVV-Finanzordnung.
- c) Er veranlasst die zeitgerechte Kassenprüfung vor dem NVV-Regionstag.
- d) Er leitet den Jahresabschluss einschließlich Vermögensübersicht bis zum 31.3. des Folgejahres an die NVV-Geschäftsstelle weiter.

e) Er führt das Inventarverzeichnis der NVV-Region Weserbergland.

#### 6.3.4 Schriftführer

- a) Der Schriftführer ist zuständig für die Erstellung der Protokolle des NVV-Regionstages sowie der Vorstandssitzungen der NVV-Region Weserbergland.
- b) Er legt die Protokolle den Vorstandsmitgliedern spätestens 14 Tage nach der Sitzung vor.
- c) Er sorgt für eine zeitgerechte Versendung der Protokolle des NVV-Regionstages an die Mitgliedsvereine bzw. für eine Veröffentlichung auf der offiziellen Homepage der NVV-Region Weserbergland oder auf der offiziellen NVV-Homepage.
- d) Er ist für die Erstellung und Aktualisierung der Anschriftenliste des Regionsvorstands sowie der Anschriftenliste der Mitgliedsvereine der NVV-Region Weserbergland zuständig und sorgt für einen diesbezüglichen Abgleich mit den Daten der NVV-Geschäftsstelle.

#### 6.3.5 Spielwart

- a) Der Spielwart ist verantwortlich für den Spielbetrieb der allgemeinen Altersklasse der NVV-Region Weserbergland auf NVV – Regionsebene ( KK – BK sowie Kreispokal ).
- b) Er vertritt die NVV-Region Weserbergland im Bereich des Spielbetriebs nach innen und sorgt für einheitliche Bestimmungen im Spielbetrieb auf NVV-Regionsebene.
- c) Er organisiert den Spielbetrieb auf NVV-Regionsebene, sofern durch die LSO oder durch andere Bestimmungen keine andere Zuständigkeit festgelegt ist.
- d) Er vertritt die NVV-Region Weserbergland im Bezirksspielausschuss.
- e) Er sorgt für eine zeitgerechte Zuleitung der Spielklasseneinteilung, der diesbezüglichen Anschriftenlisten und Spielpläne (jeweils vor Beginn der Punktrunde) sowie der Abschlusstabellen der NVV-Region Weserbergland (unmittelbar nach Abschluss der Punktrunde) an die NVV-Geschäftsstelle.

#### 6.3.6 Jugendwart

- a) Er organisiert den Jugendspielbetrieb in der NVV-Region Weserbergland mit Meisterschaften, Jugendrunden (*ggf. in Zusammenarbeit mit den Jugendwarten benachbarter NVV-Regionen*) und ggf. Pokalturnieren.
- b) Er plant und organisiert Maßnahmen mit dem Ziel, neue Jugendmannschaften für den Spielbetrieb zu gewinnen (z.B. Smash-Camps, Freizeiten etc).
- c) Er arbeitet mit dem Schiedsrichterwart in Bezug auf Schiedsrichterausbildung für Jugendliche zusammen.
- d) Er hält den Kontakt zur Sportjugend in den Kreissportbünden.
- e) Er vertritt die NVV-Region Weserbergland im Bezirksjugendausschuss sowie im Bezirksjugendspielausschuss.

#### 6.3.7 Schiedsrichterwart

- a) Er organisiert in der NVV-Region Weserbergland Schiedsrichterausbildungen zum Erwerb der C/D-Lizenzen sowie des Jungschiedsrichterscheins und er sorgt für Fortbildungsmaßnahmen der Lizenzinhaber in diesen Bereichen.



- b) Er verwaltet die Schiedsrichterdatei für die NVV-Region Weserbergland.
- c) Er vertritt die NVV-Region Weserbergland auf der Konferenz der Regionsschiedsrichterwarte.

#### 6.3.8 Freizeitsportwart

- a) Er plant und organisiert den Spielbetrieb in Hobbyspielrunden auf NVV-Regionsebene.
- b) Er führt ggf. Pokalturniere im Mixedbereich in der NVV-Region Weserbergland durch.
- c) Er führt Maßnahmen durch, um neue Spieler und Mannschaften für den Freizeitsport zu gewinnen.
- d) Er hält Kontakt zu den NVV-Gremien auf Landesebene für überregionale Maßnahmen.

#### 6.3.9 Schulsportwart

- a) Der Schulsportwarte soll die Zusammenarbeit zwischen Schule/Schulbehörde und Verein/NVV-Region fördern und verbessern. Dazu plant und organisiert er in Zusammenarbeit mit den Vereinen Volleyball-Events in Schulen auf NVV-Regionsebene.
- b) Er hält Kontakt zu den Sportämtern und Schulsportbeauftragten in der NVV-Region Weserbergland.
- c) Er unterstützt Volleyball-Abteilungen der NVV-Region Weserbergland bei der Bildung von Kooperationen Schule – Verein.
- d) Er führt Maßnahmen durch, um neue Spieler und Mannschaften für den Vereinssport zu gewinnen.
- e) Er hält Kontakt zu den NVV-Gremien auf Landesebene für überregionale Maßnahmen.

#### 6.3.10 Pressewart

- a) Der Pressewart ist verantwortlich für die Information der regionalen Medien über das Verbandsgeschehen sowie über Aktivitäten der Vereine und der NVV-Region Weserbergland.
- b) Er hält regelmäßigen persönlichen Kontakt zu den Mitarbeitern der regionalen Presse.
- c) Er hält Kontakt zu den NVV-Gremien auf Landesebene sowie zu den Pressewarten anderer NVV-Regionen zwecks Meinungs- und Informationsaustausch.

#### 6.3.11 Beisitzer

Es können weitere Mitglieder für besondere Aufgabenbereiche in den Vorstand gewählt werden.

### 6.4 Allgemeine Bestimmungen

- 6.4.1 Die Vorstandsmitglieder haben jedem ordentlichen NVV-Regionstag einen Bericht über die vergangene Legislaturperiode vorzulegen. Die Berichte wie auch das Protokoll des NVV-Regionstages können auf der Internetseite der NVV-Region Weserbergland veröffentlicht werden.

- 6.4.2 Die Vorstandsmitglieder sind vom NVV-Regionstag insbesondere damit beauftragt, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen im Sinne der Mitglieder der NVV-Region Weserbergland zu erfüllen. Sie tragen in ihrem Zuständigkeitsbereich die verbandspolitische Verantwortung für die Wahrung der Satzung, Ordnungen, Richtlinien etc. des NVV und der NVV-Region durch alle Organe, Ausschüsse, Funktionsträger und Mitgliedsvereine sowie für die Wahrung der sich aus diesen Bestimmungen ergebenden Rechten der Mitgliedsvereine.
- 6.4.3 Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung den Mitgliedern und dem NVV-Regionstag gegenüber haben sämtliche Vorstandsmitglieder für ihren Zuständigkeitsbereich Weisungsbefugnis gegenüber den sonstigen Mitarbeitern der NVV-Region Weserbergland. Sie haben von dieser Weisungsbefugnis insbesondere bei offenkundigen Verstößen gegen oder bei Abweichungen von Bestimmungen der Satzung oder der Ordnungen Gebrauch zu machen.
- 6.4.4 Die Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, durchgeführt. Weitere Sitzungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens 3 Vorstandmitgliedern schriftlich beantragt wird. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen.
- 6.4.5 Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand berechtigt, neue Mitglieder kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 6.4.6 Die Wahrnehmung mehrerer Ämter durch eine Person ist zulässig; jede Person hat jedoch nur eine Stimme.

## **§ 7**

### **Finanzen**

- 7.1 Eigenständige Haushaltsführung der NVV-Region Weserbergland  
Die NVV-Region Weserbergland führt einen eigenständigen Haushalt in eigener Verantwortung unter Beachtung der NVV-Finanzordnung.
- 7.2 NVV-Regionskonto  
Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs führt die NVV-Region Weserbergland eigene Bankkonten. Weitere Einzelheiten wie Kontobezeichnung und Zeichnungsberechtigung regelt § 5.3 der NVV-Finanzordnung .
- 7.3 Kontenrahmen  
Die Einnahmen und Ausgaben der NVV-Region Weserbergland sind nach folgenden Gesichtspunkten zu gliedern.
- a) Einnahmen
    - Mitgliedsbeiträge
    - NVV-Zuschüsse
    - KSB-Zuschüsse
    - Lehrgangsgebühren
    - Geldstrafen
    - sonstige Einnahmen
  - b) Ausgaben

- Sitzungskosten
- Reisekosten
- Verwaltungskosten
- Jugendförderung
- Spielbetriebskosten
- Lehrgangmaßnahmen
- sonstige Ausgaben

- 7.4 **Haushaltsjahr**  
Die NVV-Satzung legt als Haushaltsjahr das Kalenderjahr fest (1.1.-31.12.). Dies gilt auch für die NVV-Region Weserbergland (vgl. Finanzordnung § 4.4).
- 7.5 **Haushaltsplan**  
Für die Erstellung des Haushaltsplans gilt in analoger Anwendung § 3 der Finanzordnung.
- 7.6 **Jahresabschluss**  
Für die Erstellung des Jahresabschlusses gilt in analoger Anwendung § 4 der Finanzordnung. Der Jahresabschluss einschließlich Vermögensübersicht ist bis zum 31. März des Folgejahres der NVV-Geschäftsstelle vorzulegen (vgl. § 4.4 der Finanzordnung).
- 7.7 **Kassenprüfung**  
Für die Kassenprüfung gilt in analoger Anwendung § 12 der Finanzordnung.
- 7.8 Bei allen Haushalts- und Finanzfragen ist die NVV-Finanzordnung zu beachten. Dies gilt insbesondere für § 6 (Buchführung), § 7 (Verwendung der Mittel) und § 8 (Abrechnungsvorschriften).
- 7.9 Zur Finanzierung der Arbeit der NVV-Region Weserbergland sind von den Mitgliedsvereinen folgende Beiträge zu entrichten:
- a.) Pro Verein ist ein Vereinsgeld von 15 Euro zu entrichten.
  - b.) Ein Mannschaftsgeld kann bei Bedarf erhoben werden.
- 7.10 Die NVV-Region erhält zur Finanzierung ihrer Arbeit einen Zuschuss aus dem NVV-Haushalt. Höhe und Form der Zuschussgewährung werden vom Präsidium festgelegt.

## **§ 8**

### **Schlussbestimmungen**

- 8.1 Der Vorstand der NVV-Region Weserbergland kann Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließen. Solche Änderungen werden erst wirksam, wenn sie in einem Rundschreiben, auf der offiziellen Homepage der NVV-Region Weserbergland oder auf der offiziellen NVV-Homepage veröffentlicht worden sind. Die nachträgliche Genehmigung durch den nächsten NVV-Regionstag ist erforderlich. Wird diese Genehmigung verweigert, gilt mit sofortiger Wirkung die alte Regelung.
- 8.2 Diese Ordnung wurde vom NVV-Regionstag der NVV-Region Weserbergland am 16.07.2007 in Negenborn verabschiedet.